Art. 6 Anerkennungsverordnung: Akteure, von denen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

1. Wortlaut

> Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden kann ausgehen von:
>
> a) dem Staat;
>
> b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen;
>
> c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden zu bieten.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._6_anerkennungsverordnung

Last update: **2026/07/17 18:05**